

**Lehrkräfte-Wechselprüfung II mit dem Ziel des Lehramts an Realschulen plus
(Wechselprüfung II)
(für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien bzw.
berufsbildenden Schulen)**

Zu allen Fragen der Wechselprüfung II zum Lehramt an Realschulen plus berät Sie **Frau Nadja Nikolaus** unter der Rufnummer 06131-16-4529, E-Mail: nadja.nikolaus(at)mbwwk.rlp.de.

Zur Vorbereitung einer telefonischen Beratung empfehlen wir Ihnen die Lektüre dieser Informationen und der Übersicht der „Häufig gestellten Fragen“ / FAQ.

ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Zu dieser Wechselprüfung II können rheinland-pfälzische Lehrkräfte zugelassen werden, die

- die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen in zwei Fächern besitzen, die Studienfächer für das Lehramt an Realschulen plus sind oder als diesen gleichwertig gelten,
- nach bestandener Zweiter Staatsprüfung oder Erwerb der Lehrbefähigung **mindestens ein Jahr und sechs Monate hauptberuflich** an einer Realschule plus oder einer Integrierten Gesamtschule tätig gewesen sind und
- **ein Gutachten** über die Eignung für das Lehramt an Realschulen plus, das mindestens mit der Note „ausreichend“ abschließt, vorlegen können.

VORBEREITUNG AUF DIE PRÜFUNG

Die **Art der Vorbereitung** auf die Wechselprüfung II ist freigestellt.

INHALT DER PRÜFUNG / PRÜFUNGSTEILE

Die Wechselprüfung II für das Lehramt an Realschulen plus erstreckt sich über **zwei Fächer**, die für dieses Lehramt in der Ausbildung zugelassen sind, und umfasst eine praktische und eine mündliche Prüfung.

Die praktische Prüfung besteht aus einem Prüfungsunterricht je Fach, der in der Regel in der Lehrkraft aus ihrem Unterricht bekannten Lerngruppen und in unterschiedlichen Jahrgangsstufen stattfindet.

Die mündliche Prüfung besteht aus drei Teilprüfungen zu je 30 Minuten:

1. Einer Teilprüfung über lehramtsspezifische Fragen zur praktischen Umsetzung bildungswissenschaftlicher Aspekte sowie zum Schulrecht.
2. Einer Teilprüfung in einem der beiden Prüfungsfächer mit einer Präsentation eines eigenen fachbezogenen Unterrichtsvorhabens auf der Basis einer eigenen unterrichtspraktischen Erprobung sowie der Didaktik und Methodik des Prüfungsfaches.
3. Einer Teilprüfung im anderen Prüfungsfach über lehramtsspezifische Fragen zur Didaktik und Methodik dieses Prüfungsfaches.

Für das Gesamtergebnis der Prüfung werden die Punktzahl des Gutachtens doppelt gewichtet, die Punktzahlen der Noten der beiden Prüfungsunterrichte jeweils einfach gewichtet und die durchschnittliche Punktzahl aus den drei mündlichen Prüfungen doppelt gewichtet.

ANSPRECHPARTNER / TEXT DER LK-WPVO

Ansprechpartner im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur für das Lehramt an Realschulen plus : **Frau Nadja Nikolaus** (Tel.: 06131/16-4529, E-Mail: [nadja.nikolaus\(at\)mbwwk.rlp.de](mailto:nadja.nikolaus(at)mbwwk.rlp.de))

Rechtshinweis

Bei den hier abrufbaren Landesverordnungen handelt es sich nicht um amtliche Fassungen der Rechtsvorschriften, sondern um Internet-Fassungen, die das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz über diese Homepage zur Verfügung stellt: [Landesrecht Online](#). Die amtlichen Fassungen finden sich vielmehr im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) für das Land Rheinland-Pfalz (Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz; Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz) oder aus der Sammlung des bereinigten Landesrechts Rheinland-Pfalz - BS -, die in Rheinland-Pfalz bei kommunalen und staatlichen Behörden eingesehen werden kann.